

BRIX + PARTNERS LLC U.S. STEUERBERATUNG



ANLEITUNG ZUR US-ERKLÄRUNGSPFLICHT VON AUSLÄNDISCHEN KONTEN - REPORT OF FOREIGN BANK AND FINANCIAL ACCOUNTS (FBAR) FORMULAR TD F 90-22.1

Bereits seit 1970 unterliegen Steuerpflichtige unter bestimmten Voraussetzungen einer jährlichen Meldepflicht, wenn sie über ausländische Bankkonten verfügen.

Gegenwärtig beschränkt sich die Regelung grundsätzlich auf US-Personen, die über ein ausländisches Konto verfügen können oder lediglich Zeichnungsberechtigung darüber besitzen. Allerdings gilt eine Befreiung von der Erklärungspflicht, wenn die maximalen Salden aus allen betroffenen ausländischen Konten kumulativ den Betrag von USD 10.000 nicht überschritten haben.

Ist eine Offenlegung der ausländischen Konten gegenüber dem Internal Revenue Service (IRS) erforderlich, so ist das Formular TD F 90-22.1 (*Report of Foreign Bank and Financial Accounts – FBAR*) zu verwenden. Die Einreichung dessen hat jährlich fristgerecht bis zum 30. Juni des auf das Kalenderjahr der Erklärungspflicht folgenden Jahres zu erfolgen. Dabei kommt es auf den tatsächlichen Eingang beim IRS an, ein Poststempel mit Datum des 30. Juni genügt hier nicht. Es wird keine Verlängerung der Frist gewährt. Wer der Pflicht zur Offenlegung nicht nachkommt und kein Formular TD F 90-22.1 einreicht, riskiert erhebliche steuer- und auch strafrechtliche Folgen.

ALLGEMEINE DEFINITIONEN – IST EINE OFFENLEGUNG ERFORDERLICH?

Der Begriff der **US-Person** umfasst zumindest jeden US-Staatsbürger, jede in den USA steuerlich ansässige natürliche Person, US-Körperschaft, US-Personengesellschaft, US-Trust oder US-Nachlass. Zur Abgabe des Formulars sind somit auch US-Staatsbürger oder US-Greencard-Holder verpflichtet, die ihren steuerlichen Wohnsitz außerhalb der USA haben.

BRIX + PARTNERS LLC U.S. STEUERBERATUNG

Ein **ausländisches Konto** ist jedes Konto, das bei einem Finanzinstitut oder einem anderen Finanzdienstleister im Ausland (d.h. nicht in den USA) gehalten wird. Dabei wird auf die physische Belegenheit des Finanzinstituts abgestellt. Beispielhaft seien Wertpapier-, Broker-, Spar-, Depot- oder auch Zeitkonten genannt. Ebenso fallen Warenfutures, Optionskonten, Anteile an einem offenem Investmentfond oder einem ähnlichen Kapitalansammlungsfond (z.B. ein Fond, der öffentlich angeboten wird und vom Fond zum Nettovermögenswert abgelöst werden kann), sowie Versicherungs- und auch Rentenversicherungspolice mit Geldanspruch (Lebensversicherungspolice) unter die Definition.

Eine natürliche US-Person hat **Verfügungsberechtigung** über ein ausländisches Konto für Zwecke des FBAR, wenn sie der rechtliche Eigentümer des Kontos ist oder wenn das Konto auf deren Namen lautet (Kontoinhaber). Dabei ist es unerheblich, für wen das Konto geführt wird oder zu wessen Nutzen das Konto besteht. Verfügungsberechtigung – und somit grundsätzlich eine Verpflichtung zur Offenlegung – besteht somit auch für folgende Personen, wenn diese der rechtliche Eigentümer bzw. Kontoinhaber des betreffenden Kontos sind:

- Stellvertreter, Anwälte oder Personen, die ein Konto auf Rechnung einer US-Person führen,
- Körperschaften, an welcher eine US-Person direkt oder indirekt mehr als 50 % am Gesamtwert der Anteile oder mehr als 50 % der Stimmrechte hält,
- Personengesellschaften, an welcher eine US-Person direkt oder indirekt einen Anteil von mehr als 50 % des Gewinnanspruches oder von mehr als 50 % des Kapitals hält,
- Trusts, von denen eine US-Person als Eigentümer nach US-Steuerrecht gilt (*Grantor Trust*) oder Trusts, an denen eine US-Person anteilig mit mehr als 50 % Begünstigte des Trust-Vermögens oder Einkommens ist,
- Andere Rechtsgebilde, an denen eine US-Person direkt oder indirekt mehr als 50 % der Stimmrechte, des Eigenkapitals, des Vermögens oder des Anteils am Gewinn hält.

Zeichnungsbefugnis besteht, wenn (allein oder auch zusammen mit einer anderen natürlichen Person) über das Vermögen des Kontos mittels direkter Kommunikation (schriftlich oder in anderer Form) mit dem Finanzinstitut verfügt werden kann.

Der **maximale Wert eines Kontos** berechnet sich wie folgt:

- In einem ersten Schritt ist der maximale Wert eines einzelnen Kontos (in der jeweiligen Landeswährung) während des Kalenderjahres durch eine angemessene Schätzung zu ermitteln. Die Schätzung kann dabei auf Basis der monatlichen Kontoauszüge bzw. -übersichten erfolgen, vorausgesetzt die Kontoauszüge spiegeln den höchsten Wert des Kontos in angemessener und fairer Weise wider.

BRIX + PARTNERS LLC U.S. STEUERBERATUNG

- Erst im nächsten Schritt erfolgt die Umrechnung des zuvor ermittelten Maximalwertes, sofern das Konto nicht in US-Dollar geführt wird. Die Umrechnung hat dabei auf Basis des Kurses des letzten Tages des betreffenden Kalenderjahres zu erfolgen, wobei der zu verwendende Kurs vom *Treasury Financial Management Service* zur Verfügung gestellt wird. Dieser ist unter <http://www.fms.treas.gov> abrufbar. Im Ausnahmefall ist eine andere nachprüfbare Umrechnungsrate heranzuziehen und die Quelle anzugeben.

Eine **Befreiung von der Offenlegungspflicht** kommt des Weiteren in folgenden Fällen in Betracht:

- Konten, die gemeinsam von Ehegatten gehalten werden: Ein Ehegatte ist nicht zur Erklärung der ausländischen Konten verpflichtet, wenn (1) alle Konten gemeinsam mit dem anderen Ehegatten gehalten werden, (2) alle Konten bereits vom anderen Ehegatten im FBAR-Formular erklärt werden und das Formular rechtzeitig eingereicht wird sowie (3) beide Ehegatten das FBAR-Formular des erklärenden Ehegatten unterschreiben. Folglich sind beide Ehegatten zur getrennten Abgabe eines vollständig ausgefüllten FBAR-Formulars verpflichtet, werden nicht alle drei Voraussetzungen zur Befreiung erfüllt.
- Konsolidierung: Sofern die ausländischen Konten eines US-Rechtsträgers (*U.S. entity*) bereits in einem FBAR-Formular eines übergeordneten US-Rechtsträgers erklärt werden, kann die Erklärung des ihm untergeordneten US-Rechtsträgers unterbleiben. Diese Möglichkeit besteht genau dann, wenn der übergeordnete Rechtsträger mehr als 50 % der Anteile an dem ihm untergeordneten Rechtsträger hält.

ANLEITUNG ZUM FORMULAR TD F 90-22.1 (FBAR)

Das Formular besteht insgesamt aus **fünf Teilen**, die je nachdem, welche ausländische Konten gemeldet werden, zu vervollständigen sind. Lediglich **Part I** (allgemeine Informationen) sowie zusätzlich die Unterschrift(en) sind zwingend auszufüllen bzw. zu leisten.

PART I – FILER INFORMATION

In Part I sind allgemeine Angaben über die erklärungspflichtige US-Person zu machen (Name, Geburtsdatum, Adresse, Anschrift, Identifikation des Erklärungspflichtigen). Darüber hinaus ist auch anzugeben, ob es sich beim Erklärungspflichtigen um eine natürliche Person, Personengesellschaft, Körperschaft, Treuhänder oder eine andere Person (Trust, Nachlass, LLC, steuerbefreite Organisation) handelt und ob der Rechtsträger für US-Steuerzwecke als *Disregarded Entity* behandelt wird (Feld 2).

BRIX + PARTNERS LLC U.S. STEUERBERATUNG

Verfügt eine erklärungsspflichtige US-Person über 25 Konten oder mehr, dann gelten besondere Bestimmungen (Feld 14). In diesem Fall ist lediglich die genaue Anzahl der Konten anzugeben und von der Vervollständigung der Parts II und III abzusehen. Wird ein konsolidiertes FBAR-Formular eingereicht, so sind in Part V nur die jeweiligen Namen und Adressen aller untergeordneten Rechtsträger offenzulegen.

Bei Zeichnungsberechtigung über 25 Konten oder mehr sind ausschließlich in Part IV Angaben zu machen. Hier genügt die Offenlegung der Namen und Adressen der (wesentlich) Verfügungsberechtigten bzw. Kontoinhaber der betreffenden Konten.

ANMERKUNG ZU PART II BIS V

Die ausländischen Konten sind grundsätzlich einzeln in vier Kategorien (Part II bis V) einzuordnen und offenzulegen. Dabei sind nur jene Parts zu vervollständigen und einzureichen, unter die mind. ein Konto fällt. Part II bis V erfordern zunächst jeweils grundsätzlich dieselben Angaben über die aufgeführten Konten: Maximaler Kontostand während des Jahres, Art des Kontos, Kontonummer, Name und Postanschrift des Finanzinstitutes. Je nach Besonderheit der einzelnen Parts sind zusätzliche Informationen erforderlich.

PART II – INFORMATION ON FINANCIAL ACCOUNT(S) OWNED SEPARATELY

In Part II sind Angaben über alle bestehenden Konten zu machen, über die der Erklärungsspflichtige **alleinige Verfügungsberechtigung** besitzt.

PART III – INFORMATION ON FINANCIAL ACCOUNT(S) OWNED JOINTLY

Part III ist zu vervollständigen, wenn Konten bestehen, über die der Erklärungsspflichtige die **gemeinsame Verfügungsberechtigung** mit zumindest einer anderen Person innehat. Zusätzlich zu den generellen Angaben über die betreffenden Konten sind jeweils die Anzahl der gemeinsam Verfügungsberechtigten (ohne den Meldepflichtigen) sowie Name und Adresse eines wesentlich Verfügungsberechtigten offenzulegen.

PART IV – INFORMATION ON FINANCIAL ACCOUNT(S) WHERE FILER HAS SIGNATURE AUTHORITY BUT NO FINANCIAL INTEREST IN THE ACCOUNT(S)

Part IV erfordert Auskünfte über Konten, für die **Zeichnungsbefugnis**, jedoch keine Verfügungsberechtigung besteht. Zusätzlich sind der Name und die Adresse des (wesentlich) Verfügungsberechtigten bzw. Kontoinhabers des betreffenden Kontos offenzulegen.

BRIX + PARTNERS LLC U.S. STEUERBERATUNG

PART V – INFORMATION ON FINANCIAL ACCOUNT(S) WHERE THE FILER IS FILING A CONSOLIDATED REPORT

Part V ist in all jenen Fällen zu vervollständigen, in denen Konten aufgrund der **Konsolidierung von ausländischen Konten untergeordneter Rechtsträger** erklärt werden. Eine Konsolidierung von FBAR-Konten ist dann möglich, wenn ein übergeordneter Rechtsträger (eine US-Person) direkt oder indirekt mehr als 50 % der Anteile eines erklärungsspflichtigen US-Rechtsträgers (ebenso eine US-Person) hält. Der übergeordnete Rechtsträger erklärt dabei auch die ausländischen Konten der untergeordneten Rechträger, die in diesem Fall kein FBAR-Formular auszufüllen und einzureichen haben. Folgende zusätzliche Informationen sind bei einer Konsolidierung von FBAR-Konten anzugeben: Namen und Adressen der Verfügungsberechtigten der betreffenden Konten.

SIGNATURE

Die erklärungsspflichtige US-Person muss auf der ersten Seite des Formulars (Feld 44) die gemachten Angaben mit der Unterschrift bestätigen. Sofern das Formular im Namen einer Personengesellschaft, einer Körperschaft, einer Limited Liability Company (LLC), eines Trusts, eines Nachlasses oder einem anderen Rechtsträger ausgefüllt wird, muss eine vertretungsberechtigte Person unterschreiben.

Ist ein Ehegatte gemeinsamer Verfügungsberechtigter über ein oder mehrere Konten und ist dieser nicht zur Abgabe eines separaten FBAR-Formulars verpflichtet, dann hat auch dieser neben der erklärungs-pflichtigen US-Person im Feld 44 zu unterschreiben.

Feld 45 ist nur dann auszufüllen, wenn die erklärungs-pflichtige US-Person das FBAR-Formular lediglich aufgrund einer Zeichnungsberechtigung ausfüllt. In diesem Fall soll die rechtliche Grundlage (der Titel) bezeichnet werden, auf der sich die Zeichnungsberechtigung stützt.

* * * * *

Sind Fragen offen geblieben? Wir stehen Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.



UNSERE KANZLEI

Wir sind eine führende US-Steuerberatungsgesellschaft für deutschsprachige Mandanten in den USA. Unsere Beratungsleistungen umfassen die Bereiche Steuerplanung und Compliance und berücksichtigen dabei insbesondere die Anforderungen von Private Clients sowie Tochtergesellschaften mittelständischer Unternehmen aus Deutschland, der Schweiz und Österreich.

Schwerpunkte unseres Dienstleistungsangebotes sind sämtliche Bereiche der US-Rechnungslegung und US-Besteuerung, insbesondere Unternehmensteuerrecht, Erb- bzw. Nachlasssteuerrecht sowie Immobiliensteuerrecht. Unsere Kanzlei wurde 1995 von Gerald Brix mit Hauptsitz in New York gegründet.

BRIX + PARTNERS LLC U.S. STEUERBERATUNG

GERALD BRIX

666 THIRD AVENUE, 30TH FLOOR NEW YORK, NEW YORK 10017 FON (212) 983-1550 FAX (212) 983-1554	1 WEST AVENUE, SUITE 212 LARCHMONT, NEW YORK 10538 FON (914) 834-2813 FAX (914) 834-2829
--	---

WWW.BRIXCPA.COM
INFO@BRIXCPA.COM